

recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis.

recht 4/2009 vom 07.08.2009

Rechtsprechung

Franz Werro und Bettina Bacher

Die Sorgfaltspflicht des Anwalts und die Rechtsprechung des Bundesgerichts

BGE 134 III 534

Das Bundesgericht möchte uns in BGE 134 III 435 weismachen, dass der grösste Teil seiner Produktion ignoriert werden dürfe: Nach der jüngsten Rechtsprechung muss der Anwalt grundsätzlich nur die amtlich publizierten Entscheide des Bundesgerichts kennen. Dem kann leider nicht so sein. Es soll im Folgenden dargelegt werden, dass ein Anwalt unabhängig von seiner Spezialisierung die Pflicht hat, auch die vom Bundesgericht nicht anerkannten Grundsätze des Rechts zu eruieren und sie im Interesse seines Klienten zu artikulieren. Dazu muss er sich mit allen ihm zugänglichen Informationen auseinandersetzen. Zu dieser Information gehören auch die nicht amtlich publizierten Entscheide des Bundesgerichts. Dass es eine Überflutung an Bundesgerichtsentscheiden gibt, liegt auf der Hand. Für dieses Problem braucht es eine Lösung. Eine geheime Rechtsprechung darf es aber keinesfalls geben.

Zum Volltext